

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

IX.

IANUARIE
JANVIER
JÄNNER 1931.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER 1

„Gefährliche Freunde“ oder gefährlicher Freund?

Von: Dr. Elemér Jakabffy.

Vor zwei Jahren – im Dezember 1928 – befassten wir uns in dieser Revue mit einer Angelegenheit, die uns, in Rumänien lebende Ungarn, schmerzlich berührte, obwohl sie in erster Linie aus der, in den Reihen der deutschen Minderheit Rumäniens platzgreifenden Meinungsverschiedenheit entstand.

Leider müssen wir nun wieder auf ähnliches unsere Aufmerksamkeit wenden.

Vor zwei Jahren, als der geplante Minderheiten-Wahlblock misslang, verlauteten im Lager der Deutschen verschiedene Meinungen, welche am bezeichnendsten aus dem in der „Keleti Ujság“ erschienenen Artikel des schwäbischen Abgeordneten Kräuter, andererseits in der „Kronstädter Zeitung“ von der Feder des sächsischen Abgeordneten Dr. Hedrich Ausdruck bekamen. Diesen Gegensatz veröffentlichte jetzt der Artikel des Abgeordneten Rudolf Brandsch im „Bukarester Tagblatt“ und die in der Kammer verklungenen Worte des Parteiführers Hans Otto Roth, resp. der Leitartikel des sächsischen offiziellen Organs des „Siebenbürgisch-Deutschen Tagblattes“ vom 17. Dezember.

Damals, ebenso wie jetzt, war die Ursache dieser Ungleichheit die taktische Frage, ob zum Zweck des Erreichens von Minderheitsrechten mit der ungarischen Minderheit gemeinsam vorzugehen, notwendig und richtig ist, oder ob die Ungarn als „gefährliche Freunde“ zu behandeln sind.

Nachdem von uns die Rede ist, müssen wir nun auch Stellung nehmen, wie wir das vor zwei Jahren ebenfalls getan haben. Unsere Auffassung war damals mit der durch Abgeord-

tiefen Dr. Hedrich veröffentlichten identisch, jetzt fügen wir den Ausführungen des Parteipräsidenten und der Meinung des „Siebenbürgisch-Deutschen Tagblattes“ unsere Zustimmung bei.

Dieses Blatt schrieb mit dem Zeichen (H. Pl.) Folgendes:

In unserem Blatte vom 5. Oktober hatten wir uns mit einer Frage auseinandergesetzt, der für alle Minderheiten unseres Landes besondere Bedeutung zukommt. Von einem Mitarbeiter unseres Blattes war die Frage aufgeworfen worden, ob nicht besser, als ein für alle Minderheiten gleiches Statut, die Regelung der Minderheitenfrage in einem Rahmengesetz sei, das allgemeine Gesichtspunkte enthielte und dann für jede einzelne Minderheit durch besondere Bestimmungen ergänzt werden könne. Entgegen solcher Auffassung sprachen wir uns mit aller Entschiedenheit gegen ein solches Rahmengesetz und für eine klare Regelung unserer grundlegenden Rechte in dem zu schaffenden Minderheitenstatut aus. Wir brauchen es nicht zu verschweigen, weshalb uns an einer klaren Festlegung unseres Standpunktes in dieser Frage gelegen war. Wir haben Kenntnis davon, dass einflussreiche Persönlichkeiten im Kreise der Regierung auf dem Standpunkt stehen, das uns verheissene Minderheitenstatut solle sich auf die allgemeinen Formulierungen eines Rahmengesetzes beschränken und solle uns eine klare Festlegung unserer Minderheitenrechte vorenthalten. Wir haben weiter Kenntnis davon, dass in den gleichen Regierungskreisen starke Befürchtung vor einem engeren Zusammengehen der Minderheitsnationen, namentlich der Deutschen und Ungarn, besteht. Deshalb soll die einheitliche Regelung der Minderheitenrechte im Statut vermieden werden, deshalb soll durch verschiedenartige Behandlung der einzelnen Minderheiten ein trennender Keil zwischen sie hineingetrieben werden.

Wenn einmal diese Problemstellung offen vor uns liegt, ist es unsere Pflicht Farbe dazu zu bekennen. Zugleich aber ist es notwendig, dass von allen Vertretungen unserer Volkspolitik ein einheitlicher Standpunkt in dieser Frage eingenommen werde. Das Wesen dieses Standpunktes ist in der bisherigen Entwicklung unserer Beziehungen zum ungarischen Volkstum klar gegeben. Jede der beiden Nationen sucht in vollkommener Selbständigkeit auf den ihr geeignet scheinenden Wegen die Rechte und die Interessen des eigenen Volkstums zu wahren. Eine Bindung darüber hinaus besteht weder heute, noch hat

sie damals bestanden, als wir im kartell mit der Ungarischen Partei die Wahlen vom Sommer 1927 durchführten. Dass aber die Wege der deutschen und der ungarischen Volkspolitik in fast allen Fragen des politischen Lebens parallel gehen, ist ganz selbstverständlich. Gegen die gleichen Angriffe haben wir uns zu wehren und um die Erstreitung derselben Rechte für unser Volkstum haben wir zu kämpfen. Das schafft eine Gleichartigkeit des politischen Denkens und eine Gleichgerechtigkeit des politischen Handelns, die sich – gewollt oder ungewollt – ganz von selber einstellt. Denn das Ringen unserer Volksvertretung geht noch lange nicht um irgendwelche subtilen Fragen, wo die Voraussetzungen bei den einzelnen Volksgruppen verschieden sind, sondern es geht noch um die elementarsten Grundrechte aller Minderheitsnationen. Es geht darum, dass wir das Recht haben, Eingaben in unserer Muttersprache an die Behörden zu richten und Antwort in der Muttersprache darauf zu erhalten, es geht um die Anerkennung der Muttersprache im mündlichen Verkehr mit den Behörden und vor Gericht, um die entsprechende Anzahl von Beamten unseres Volkstums bei den öffentlichen Ämtern, um die Erfüllung der Beitragspflicht des Staates an unsere Schulen und um deren innere Lehr und Lernfreiheit, frei vom Joche des Bakkalaureats und vom Zwange des staatlichen Lehrplans. Es geht mit einem Worte um die Erstreitung derjenigen Grundrechte, die den Minderheitsnationen nach dem Friedensvertrag, nach der Verfassung und den Karlsburger Beschlüssen schon längst hätten erfüllt werden müssen, die uns aber in all den 12 Jahren noch immer nicht erfüllt worden sind. So ist es nur selbstverständlich, dass unsere Bemühungen um die Erlangung dieser Rechte sich auf gleichen Bahnen bewegen. Die Führung der Staatspolitik selbst ist es, die uns zu gleichgerichtetem Empfinden und Handeln in allen diesen Fragen zusammenschweisst.

Unser Aufsatz vom 5. Oktober zu diesen Fragen blieb unbeantwortet, wir konnten daher Übereinstimmung der politischen Meinungen annehmen. Nun hat kürzlich eine Auseinandersetzung darüber im *Bukarester Tageblatt* stattgefunden. Dort hatte ein Mitarbeiter den gleichen Standpunkt, wie vorher wir, in einem Aufsatz mit der Aufschrift „Kein Rahmengesetz“ vertreten. Auf diesen Aufsatz hat in der Nummer vom 4. Dezember Abgeordneter Rudolf Brandsch unter der Überschrift „Gefähr-

liche Freunde" geantwortet. Er hält in diesem Aufsatz dem Standpunkt grundsätzlicher Ablehnung gegenüber dem Rahmengesetz den Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit entgegen, da es sich für uns nicht nur um theoretische Unterhaltungen bei der Minderheitenfrage handle, sondern um die Erzielung positiver Ergebnisse. Da stünde auf der einen Seite das Mehrheitsvolk mit dem Bestreben, seine „in einer grausamen Geschichte unterdrückte Entwicklung auf allen Gebieten vorwärts zu treiben“, auf der andern Seite stünden die Minderheiten in drei Hauptgruppen geteilt. Die erste Gruppe kommt infolge Mangels an innerer Organisation für die Ausübung von Minderheitenrechten gar nicht in Betracht, zur zweiten gehören wir Deutsche, die wir kein anderes Ziel haben, als in einem konsolidierten Rechtsstaat unser nationales Eigenleben frei und möglichst reibungslos zu entwickeln, eine dritte Gruppe „ist in erster Linie aussenpolitisch orientiert und denkt an Grenzrevisionen, so dass für sie die Minderheitenfrage in zweite Linie rückt und mehr als ein Mittel für die Agitation gewertet wird“.

Wenn diese Ausführungen des Abg. Brandsch so zu deuten sind, dass über die Annehmbarkeit eines Rahmengesetzes unter uns verschiedene Meinungen bestehen, dann wäre es dringend nötig, diese Meinungen auf einen gleichen Nenner zu bringen. Denn es gibt Fragen unserer Volkspolitik, wo die Standpunkte nicht verwässert werden dürfen. Deshalb erklären wir unsererseits mit allem Nachdruck, dass wir ein Minderheitenstatut für Völlig wertlos halten würden, das in ungewissen Redewendungen allgemeine Grundsätze über die Minderheitenrechte entwickelt. Was uns diesbezüglich geboten werden kann, bieten uns bereits der Friedensvertrag, die Verfassung und die Karlsburger Beschlüsse. Worauf es jetzt ankäme, wäre das, in ganz klar umschriebenen Bestimmungen diese allgemeinen Grundlinien auf die Spezialgesetze zu übertragen und sie sowohl für bereits geschaffene als auch für neu zu schaffende Gesetze verpflichtend zu machen. Gerade weil es uns nicht auf theoretische Doktrinen, sondern auf praktische Ergebnisse in erster Reihe ankommt, eben deshalb verlangen wir klar umschriebene Formulierungen der Minderheitenrechte und nicht allgemeine Prophezeiungen darüber, was man uns alles geben werde und was wir dann doch nie bekommen. Der grossen allgemeinen Worte sind wir schon lange überdrüssig, wir wollen klare Entscheidungen und

klar umschriebene Rechte haben, mit denen sich auch in der Praxis des politischen Alltags etwas anfangen lässt.

Wenn in dieser Hinsicht die Ausführungen des Abgeordneten Brandsch nur im Allgemeinen so zu verstehen sind, dass er gegebenenfalls bereit wäre, mit einem Rahmengesetz über die Minderheitenrechte sich abzufinden, sprechen sie ganz deutlich nach einer andern Richtung. Es ist ganz unverkennbar, dass seine Äusserung sich gegen die Ungarn richtet, sie seien in erster Reihe aussenpolitisch orientiert und dächten an Grenzrevisionen, so dass sie die Minderheitenfrage mehr als ein Mittel für die Agitation werten. Die Schärfe dieser Stellungnahme aber wird durch die Überschrift des Aufsatzes: „Gefährliche Freunde“, noch besonders unterstrichen. Wir verstehen es nicht, wie der Abgeordnete Brandsch sich zu dieser scharfen Absage an die Ungarn veranlasst sehen konnte. Denn selbst wenn man seiner Meinung ist, lag kein zwingender Anlass zu dieser Anschuldigung vor der Öffentlichkeit vor. Selbst die rumänische Politik vermeidet eine so brüske Anschuldigung des hiesigen Ungartums, dass es die Ziele seiner heimischen Volkspolitik jenseits der Grenzpfähle sehe, und nimmt Akt von den auf staatsbürgerliche Treue eingestellten Erklärungen der ungarischen Partei. Ist es Sache unseres Volksvertreters, über diese objektive Haltung selbst der rumänischen Presse hinauszugehen – so weit hinauszugehen? Gewiss kann keiner dem andern ins Herz sehen und jeder kann sich über des andern innerste Gefühlsregungen seine eigenen Gedanken machen. Aber das ist etwas anderes als eine direkte Beschuldigung vor der Öffentlichkeit, die wie eine Anrufung des Staatsanwaltes gegen die gefährlichen Irredendisten wirken muss.

Ein Teil der ungarischen Presse hat den Aufsatz des Abgeordneten Brandsch in einem Ton und mit Ausdrücken erwidert, die zurückgewiesen werden müssen. Unsern Standpunkt zur Frage gleichgerichteter Minderheitenpolitik haben wir am Beginn dieses Aufsatzes zum Ausdruck gebracht. Aber ein Empfinden der Befremdung bleibt auch für uns aus dem Satze zurück, wo das Vorwärtsdrängen des Rumänentums auf allen Gebieten mit seiner „in einer grausamen Geschichte unterdrückten Entwicklung“ begründet wird. Wir wissen, dass gerade aus diesem Argument viele rumänische Kreise sich die stärksten Begründungen für ihre Politik der Wiedervergeltung holen. Wir dürfen

von unserem Standpunkt die Berechtigung dieser Wiedervergeltung nicht anerkennen und dürfen uns ihre Wiedervergeltungstheorie niemals zu eigen machen.

Zu diesem bedeutungsvollen Leitartikel des „Siebenbürgisch-Deutschen Tagblattes“ bemerken wir, dass als Referent Abgeordneter Politzu-Micșunești in seiner Rede den Artikel Rudolf Brandsch's in der Kammer vorlas, um damit zu dokumentieren, dass über die Frage der Minderheitenstatuten die Minderheitler untereinander nicht einig sind und betonte, dass der Minderheitenführer sich gegen ein einheitliches Statut verwahrt, Hans Otto Roth ihm ins Wort fiel, indem er pflichtgemäss äusserte, die im Artikel des Abgeordneten Brandsch enthaltene Meinung sei ausschliesslich seine persönliche Auffassung, denn die deutsche Partei habe hinsichtlich der im Artikel niedergelegten Meinung noch nicht Stellung genommen.

Auch sonstige Äusserungen des Parteiführers bestärken unseren Glauben, nicht nur die Redakteure des offiziellen Organes, aber wahrscheinlich alle deutschen Faktoren verurteilten das merkwürdige Tun dieses sonderbaren Politikers.

Nun hätte auch ich etwas zu erwähnen. Als ich die Ausführungen des Abgeordneten Brandsch gelesen hatte, fielen mir die Genfer Minderheitenkongresse ein.

Am ersten dieser, im Oktober 1925 beantragte der polnische Delegierte aus Deutschland im Gremium: die Körperschaft möge feststellen, dass jede der am Kongress teilnehmenden Gruppen dem Staat gegenüber dem sie angehört, unbedingt loyal sei. Diesen Antrag verwarf als Erster Rudolf Bandsch, der Vertreter der deutschen Minderheit Rumäniens, denn, würde solch eine Äusserung laut, so würde die Öffentlichkeit vielleicht die Aufrichtigkeit der Kongresse bezweifeln, denn z. B. die Ukrainer aus Polen protestieren gegen solch ein Ansinnen. Nach ihm ergriff der Vertreter der Juden Dr. Leo Motzkin das Wort, der die Körperschaft aufmerksam machte, er bäte aus ganz anderen Gründen den Antrag fallen zu lassen. Seiner Ansicht nach könnten ganze Nationalminderheiten gar nicht illoyal sein. Illoyal könne nur ein einzelner Staatsbürger sein, weshalb er dem Strafgericht überwiesen werden kann. Doch, weil es solche Mitglieder einer Minderheitsnation geben könnte oder gibt, darf man nicht die ganze Nation ihrer Minderheits- und Menschenrechte berauben. Dieser Auffassung schloss sich die ganze Kör-

perschaft – Rudolf Brandsch mit inbegriffen – einstimmig an, weshalb die separate Loyalitätserklärung unterblieb, für die Nationalminderheiten jedoch forderten sie *einheitlich* die Minderheitsrechte, nicht als Privilegien, sondern als Bedingung der allgemeinen Entwicklung und des Friedens. Rudolf Brandsch nahm als Vertreter der deutschen Minderheit Rumäniens fünf Jahre hindurch teil an unseren Kongress-Sitzungen, protestierte aber dort niemals gegen diese Deklaration.

Gelegentlich des vierten Kongresses am 31. August 1928 geschah wieder etwas, welches hier zu erwähnen mir notwendig scheint:

„Die beim vierten Kongress der nationalen Minderheiten in Genf anwesenden Repräsentanten der nationalen Volksgruppen in Rumänien und zwar von deutscher Seite Abg. Brandsch und Direktor Plattner, von magyarischer Seite Dr. von Jakabffy, Baron Ambrózy, Dr. Sulyok und Prof. Balogh, von Ukrainer Seite Dr. W. v. Zalezycy, Dr. L. Kohut und C. Krakalia, von den Juden: Dr. Krämer und von den Bulgaren Dr. Toscheff und Prof. Miticoff, haben am 30. und 31. August untereinander Besprechungen über die Frage der Minderheiten in Rumänien abgehalten und als Ergebnis dieser zum ersten Male seit dem Bestande Grossrumäniens gepflogenen gemeinsamen Aussprache einstimmig folgende Feststellungen gemacht:

1. Die nationalen Volksgruppen Rumäniens sind in Würdigung der historischen Gegebenheiten und in Befolgung der auch auf dem Kongresse gemeinsam mit den nationalen Minderheiten anderer Staaten kundgetanen Tendenzen wie bisher so auch in der Zukunft gewillt und entschlossen, bei voller Wahrung ihrer nationalkulturellen Eigenart mit dem rumänischen Mehrheitsvolke in Frieden und Freundschaft an der gedeihlichen Entwicklung des rumänischen Staates mitzuwirken.

2. Da die nationalen Volksgruppen in Rumänien gemeinsame nationalkulturelle Interessen haben, besteht bei ihnen der einmütige Wunsch nach dem Ausbau eines engeren Kontaktes unter ihnen und es werden die in Genf anwesenden Repräsentanten die Initiative ergreifen, um bei den Organisationen der von ihnen vertretenen Minderheiten die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für ihre nationalkulturellen Angelegenheiten anzuregen.

3. Insbesondere ist es wünschenswert, dass aus Anlass

des von dem rumänischen Regierungspräsidenten im Parlament für den Herbst angekündigten Gesetzentwurfes über ein Statut für die nationalen Minderheiten eine engere Fühlungnahme unter den Repräsentanten der nationalen Minderheiten stattfinden, um eine alle Minderheiten befriedigende Regelung dieser nicht nur für die einzelnen Volksgruppen, sondern auch für das Gedeihen des Staates so wichtigen Frage durch gemeinsames Vorgehen zu erzielen.

Die Minderheiten erachten es als selbstverständlich, dass die Regierung vor Einbringung dieses Gesetzentwurfes mit den Repräsentanten der einzelnen Volksgruppen Fühlung nehmen wird, um den Willen aller Gruppen kennen zu lernen."

Wie aus der Einleitung der Deklaration ersichtlich, hat diese als Erster Rudolf Brandsch unterschrieben.

Nach alledem frage ich vor der Öffentlichkeit:

Welche Persönlichkeit mag Rudolf Brandsch sein, wenn er in dem Artikel „Gefährliche Freunde“ betitelt, die Minderheiten Rumäniens in drei Gruppen teilt und wünscht, die Rechte werden für diese ungleich bemessen?

Welchen Wert mag in offizieller Beziehung seine Unterschrift haben, wenn er, dem am 31. August 1928 Unterschriebenen zum Trotz, schon Ende November alles versuchte, damit der Minderheits-Wahlblock nicht zustandekomme?

Bedachte wohl dieser Politiker der deutschen Minderheit, dass, wenn er uns, die Ungarn, der vollen Minderheitsrechte für unwürdig hält, den deutschen Minderheiten der Sudeten, Italiens und Schlesiens dasselbe Los zuweist. Denn, setzt er voraus, dass unsererseits „die Minderheitenfrage nur zweitrangiger Bedeutung ist und eher als Agitationsmittel in Betracht kommt,“ dasselbe in mindestens selbem Masse für die Deutschen der Sudeten, von Italien und Schlesien gilt.

Auf diese Fragen wünsche ich hier zuhause keine Antwort. Ich will aber vom siebenten Genfer Kongress Antwort erhalten ebenso, wie auf eine vierte Frage: Ist Derjenige nicht ein «*gefährlichen Freund*» der Kongresse, der hierzulande solche Haltung bezeugt?

Reflexii la constatările profesorilor Cătuneanu și Cuza.

Un timp mai îndelungat, savanții și politicianii români nu s'au prea ocupat cu Societatea Națiunilor. Au considerat-o mai ales ca un for inoportun, care poate exercita un anumit control în favorul minorităților.

Ceva mai târziu, după ce d-l Titulescu a înregistrat unele succese în fața acestei instituții, am auzit apoi chiar și elogii; or, referitor la ocrotirea minorităților, numai o întregă avalanșă de apostrofări calomnioase. De altfel procedura savanților și politicianilor români, față de Societatea Națiunilor, e foarte caracteristică. Un mic exemplu. În Enciclopedia Română „Minerva” – apărută de curând sub conducerea d-lui director general Pteancu și cu concursul mai multor savanți – sub titlul, unde se descrie importanța Societății Națiunilor, nu se menționează nici măcar cu un singur cuvânt, că misiunea principală a Societății este supravegherea și respectarea tratatelor internaționale ale minorităților.

De astădată am auzit iarăș, din gura unui profesor universitar din Cluj, o constatare într'adevăr extraordinară despre Societatea Națiunilor.

Cu ocazia recentei aniversări a începerii mișcărilor studențești din România, studenții universitari din Cluj au aranjat o serbare comemorativă în cinematograful Corso. Între oratori a fost și d-l profesor Cătuneanu.

Din acest prilej, d-l Cătuneanu a aflat de bine să afirme, că *Societatea Națiunilor stă exclusiv în serviciul Evreilor*, declarând mai departe, că aproape toate revoluțiile din istoria universală au fost înscenate de Evrei și tot Evreii au provocat războiul mondial, revoluția și dictatura.

Dacă ambele constatări ale „savantului” profesor, ar fi deopotrivă de exacte, apoi noi – cu nevolnica noastră logică minoritară – am putea deduce că, în consecință, Societatea Națiunilor e organul, care stă în serviciul acelorora, cari provoacă revoluțiile, războaiele mondiale și dictatura, sau mai bine zis: Societatea Națiunilor e pricinuitoarea acestor nenorociri.

La tot cazul, discursul d-lui Cătuneanu îl vom trimite și Societății Națiunilor, ca o profeție istorică, în strânsă legătură cu expunerea similară din parlament a bătrânului profesor Cuza.

D-l Cătuneanu a mai avut amabilitatea să accentueze, că dorește o colaborare pacinică cu minoritățile creștine. Or, noi declarăm cu tot respectul: nu voim să colaborăm cu cei ce afirmă astfel de absurdități, numai spre a infecta mentalitatea tinerimei.

Azcarate und Politzu-Micșunești.

Der Abgeordnete *Politzu-Micșunești* suchte als Sprecher der Mehrheit in einer Rede – in welcher er übrigens eine offizielle Mitteilung über die Vertagung des Minderheitengesetzes machte – Herrn *Azcarate als Kronzeugen für die günstige Behandlung der Minderheiten in Rumänien* heranzuziehen. Dieser Abgeordnete erklärte u. a. folgendes:

„Wir hatten den Besuch des Herrn Azcarate, Direktor der Minderheiten-Abteilung des Völkerbundes, zu verzeichnen, der einen für uns denkbar günstigen Bericht über die tatsächliche Lage in Rumänien abgegeben hat. Ich kann von dem Direktor der Minderheiten-Abteilung des Völkerbundes nicht annehmen, dass er eine gar nicht belegte oder wenig belegte Ansicht niedergelegt hat, oder gar eine interessierte. Es ist klar, dass ich nicht erwartet habe, dass die Schlüsse, die der Bericht des Herrn Azcarate zieht, Sie (die Minderheiten-Vertreter) befriedigen werden. Ich habe jedoch keine so schwache Argumentation dagegen erwartet, als die, er habe diesen Bericht abgegeben, ohne mit Ihnen Fühlung zu nehmen. Er wird vielleicht keinen persönlichen Kontakt mit Ihnen, den Führern genommen haben, und er hat sehr gut daran getan, sondern er wird sich inmitten der Minderheitenbevölkerung begeben haben“.

Man wird dem Organ der deutschen Minderheit in Rumänien, dem *Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt*, dem der hier wiedergegebene Bericht entnommen ist, nur Recht geben können, wenn es, in Verbindung mit dem geschilderten Vorgehen, die Frage aufwirft, welche Rolle Herr Direktor Azcarate auf Grund der Äusserungen des Abgeordneten Politzu-Micșunești gespielt habe. „Wir können diese Frage, die unbedingt geklärt werden, müsste“ – schreibt das Hermannstädter Blatt – „nicht klären... Hat Herr Azcarate wirklich einen Bericht über die rumänische Minderheitenfrage geschrieben, ohne mit den Minderheiten

Fühlung genommen zu haben? Oder, wenn er mit Angehörigen der Minderheiten gesprochen hat, mit wem er es tat und von wem er so eigenartige Auskünfte erhielt...“

Da das Vertrauen seitens der Minderheiten selbst zweifellos eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit der Minderheiten-Sektion des Völkerbund-Sekretariates ist, so wäre es wohl sehr zu wünschen, dass von Seiten des Herrn Azcarate ein Dementi den Mitteilungen des Herrn Politzu-Micşuneşti folgt.

Zu den Äusserungen des Grafen Bethlen in Berlin.

In „Magyar Kisebbség“, dem ungarischen Minderheitenblatt Rumäniens, schreibt *Dr. Elemér Jakabffy* in der Nummer vom 1. Dezember 1930 in dem Aufsatz «*Stefan Bethlen und Argetoianu*» über die Erklärung, die Graf Stefan Bethlen in Berlin über die deutsche Minderheit in Ungarn abgegeben hat. Nachdem er einen Teil dieser Erklärung wörtlich veröffentlicht, knüpft er daran folgende Bemerkungen:

„Wer diese Worte richtig deutet, kann feststellen, dass der ungarische Ministerpräsident die deutsche Minderheit seines Landes als Kulturgemeinschaft hinstellt, die berufen ist, das Geistesleben der beiden Nationen miteinander zu verbinden. Doch lässt sich auch weiter feststellen, dass eine solche Verbindung nur so geschaffen werden kann, wenn jene nationale Minderheit, die hiezu berufen ist, gänzlich unbehindert mit der Kultur in Berührung stehen kann, woraus ihre eigenartige Minderheitskultur stammt und zu der sie die Mittlerrolle spielen muss.

Der ungarische Ministerpräsident fürchtet also nicht, dass diese Freiheit jener nationalen Politik schaden könne, als deren Bannerträger er in so vielen politischen Mittelpunkten Europas hochgeschätzt wird. In seiner vor den Vertretern der europäischen Presse in Berlin abgegebenen Erklärung hat der ungarische Ministerpräsident auch den Führer der deutschen Minderheit in Ungarn: *Jakob Bleyer* genannt, um hiemit die Person dieses illustren Mannes sozusagen hervorzuheben, zugleich aber auch ein Beispiel dafür zu geben, dass die Regierungsgewalt als Minderheitenführer den anerkennen muss, den der Wille des Minderheitenvolkes dazu gemacht hat.“

Préface de M. Charles Dupuis à l'oeuvre de M. Arthur de Balogh.

Le livre de M. Arthur de Balogh sur la protection internationale des minorités est un livre excellent. L'auteur y a fait, en quelque sorte, la synthèse d'études antérieures, nombreuses, intéressantes, mais souvent un peu spéciales, partielles et donc incomplètes sur ce sujet complexe et important autant que difficile. A cette synthèse il a joint ou mêlé des vues très personnelles, des observations et des critiques très justes. Il a exposé, dans un ordre méthodique et judicieux, d'abord les antécédents du système de protection des minorités inauguré, après la guerre de 1914–1918, par les traités de paix, les traités de protection de minorités et les actes internationaux tendant au même but, — ce qui lui a fourni l'occasion de donner des indications fort intéressantes sur les dispositions prises, dans l'ancienne monarchie austro-hongroise, en faveur des minorités qui y étaient aussi diverses que nombreuses. Il a exposé, ensuite, le système lui-même, les droits reconnus aux minorités, les garanties internationales destinées à assurer le respect de ces droits. Il a indiqué enfin les réformes urgentes dont une expérience de dix années a fait sentir la convenance et la nécessité.

M. Arthur de Balogh était particulièrement qualifié pour mener à bien cette entreprise ardue et délicate. Il l'était par sa science, par sa compétence, par son esprit de modération et d'impartialité.

Il occupait, avec distinction, avant la guerre de 1914–1918, une chaire à l'Université de Kolozsvár. Le changement de souveraineté l'a rangé dans une des minorités auxquelles protection était promise par un gouvernement qui s'intitulait libéral et qui ne semble guère avoir eu de libéral — le cas est loin d'être unique — que l'étiquette. Il a pu voir de près, il a éprouvé lui-même les insuffisances théoriques du système inauguré par les nouveaux traités et l'aggravation de ces insuffisances par une pratique qui a pris de très grandes libertés — et très peu libérales — avec les prescriptions de ceux-ci. Il a relevé — de préférence dans des dispositions législatives ou réglementaires qui ne prêtent à aucune contestation — un certain nombre

d'infractions graves aux stipulations qui promettaient protection aux minorités. Après avoir signalé des abus, il a proposé des remèdes. Il l'a fait avec une modération que j'admire d'autant plus que j'aurais été tenté, à sa place, et que je le suis, à la mienne, de demander beaucoup plus en faveur des minorités. Son livre mérite de devenir classique. Il a toutes chances d'y réussir.

*

* *

C'est à très juste titre que M. de Balogh relève de très graves lacunes dans les textes relatifs à la protection des minorités tant en ce qui concerne la détermination des personnes protégées qu'en ce qui concerne les droits reconnus et le mode de protection internationale de ces droits.

Les minorités ne sont pas plus définies qu'elles ne sont organisées. C'est pourquoi on a pu voir des personnes appartenant à la majorité nationale s'enrôler, en quelque sorte, dans une minorité en réclamant l'inscription de leurs enfants à des écoles dont ceux-ci ignoraient la langue d'enseignement tandis que certains États ne se faisaient aucun scrupule d'enrôler d'office, dans leur majorité nationale, – par des procédés ingénieux et subtils mais aussi contraires à la vérité qu'à l'esprit des traités – des personnes appartenant, en réalité, à des minorités. Il eût fallu, pour éviter les abus, prendre nettement pour base la déclaration des intéressés, admettre un contrôle qui permît d'annuler les déclarations contraires aux faits et organiser un recours devant une juridiction internationale en cas de contestation entre l'intéressé et l'État lui déniait la qualité de membre d'une minorité.

Les droits des minorités sont définis de façon quelque peu confuse et équivoque. Le principe essentiel est que „les ressortissants appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue, jouissent du même traitement et des mêmes garanties, en droit et en fait, que les autres ressortissants”.

Les auteurs des clauses de protection des minorités semblent avoir été dominés par l'idée que l'égalité de droit, exactement observée en fait, suffirait à tout. Et cependant ils ont avoué qu'elle ne pouvait suffire quand ils ont institué un véritable privilège – privilège nécessaire et d'ailleurs trop restreint – en stipulant que, dans les villes et districts où réside une proportion considérable de ressortissants de langue autre que la

langue officielle, des facilités appropriées seront accordées pour „assurer que, dans les écoles primaires, l’instruction sera donnée, dans leur propre langue, aux enfants de ces ressortissants”.

Ce privilège ne suffisait pas. Il en eût fallu d’autres, en termes précis, pour assurer aux minorités au moins la conservation de leurs organisations scolaires (à tous les degrés), religieuses et charitables là où ces organisations risquaient d’être détruites par des législations très inférieures à celles sous lesquelles étaient accoutumées de vivre les minorités devenues telles par suite de changement de souveraineté.

Il est très regrettable que le respect des droits acquis et le respect de la propriété n’aient pas été stipulés, en termes exprès, dans les actes relatifs à la protection des minorités. Ces principes élémentaires de justice auraient dû, sans doute, être observés même dans le silence des traités. En fait, ils ont été trop souvent méconnus. Et c’est le cas de rappeler le mot de Talleyrand: „Si cela va bien sans le dire, cela ira encore mieux en le disant”. Des textes précis auraient gêné et atténué sinon supprimé les entreprises de spoliation des particuliers et des Eglises que certains États ont menées, avec âpreté, contre des minorités nationales sous le couvert ou le prétexte de réformes agraires – fort peu soutenables au point de vue de la justice et très contestables au point de vue de l’utilité sociale – qui frappaient, en droit, tous les ressortissants mais atteignaient surtout, en fait les membres des minorités nationales.

Le mode de protection internationale des minorités est aussi singulier que défectueux: très libéral, en apparence, puisque toute personne peut signaler, par voie de pétition adressée au Secrétariat de la Société des Nations, les infractions commises par tout État astreint à protéger ses minorités, très restrictif, en réalité, puisque le Conseil de la Société des Nations ne peut être saisi, à fins d’examen, de ces infractions, que par l’un de ses membres; que les pouvoirs du Conseil, – esquissés en termes assez vagues, – semblent se réduire aux pouvoirs de simples recommandations et que, pour obtenir une décision certaine, il est nécessaire qu’un Membre du Conseil, prenant en mains la cause d’une minorité, s’engage dans un litige avec l’État incriminé et porte ce litige devant la Cour permanente de justice internationale.

C’est avec beaucoup de raison que M. de Balogh demande

que la protection internationale soit modifiée de façon à assurer l'examen de toute pétition sérieuse, ce qui pourrait, sans doute, être obtenu s'il était permis au moins à tout Membre de la Société des Nations et non pas aux seuls Membres du Conseil de saisir celui-ci et de porter, au besoin, le litige devant la Cour permanente de justice internationale.

Le système actuel a, en effet, le grave défaut de rendre incertaine, précaire et souvent illusoire la protection des minorités opprimées, tout en donnant libre carrière aux protestations et agitations de minorités qui ont pu être qualifiées „minorités opprimantes”, à raison de certaines pressions de patrons minoritaires tendant à dénationaliser des ouvriers appartenant à la majorité nationale avec espoir d'appui du dehors et au Conseil.

Il n'y avait aucune raison de conférer aux membres du Conseil le privilège exclusif de saisir celui-ci des infractions ou dangers d'infractions aux stipulations protectrices des minorités.

Ce privilège institue, parmi les membres de la Société des Nations, des inégalités dont peuvent abuser certains États, représentés au Conseil, au profit de minorités qui se rattachent à leur majorité nationale, dont peuvent souffrir les minorités qui ne se rattachent à la majorité nationale d'aucun membre du Conseil.

Les premières minorités ont grande chance de trouver au Conseil un protecteur enclin à trop d'indulgence, peut-être même à trop de partialité pour éviter le reproche de complicité dans leurs abus. Les secondes risquent fort de ne trouver, au Conseil, ni soutien ni même audience.

Le Conseil de la Société des Nations est, en effet, un corps politique. Ses membres – qui sont rarement des juristes – obéissent surtout, sinon exclusivement, aux influences ou aux considérations politiques. La politique leur conseille la prudence et la prudence les invite à ne point s'avancer, au risque de se compromettre, dans des questions qui ne mettent pas en jeu leurs propres intérêts. Les minorités opprimées ne peuvent donc guère compter sur le zèle désintéressé des membres du Conseil.

„Le „Volksbund”, a pu dire M. Zaleski, ministre des affaires étrangères de Pologne, à la séance du Conseil de la Société des Nations du 15 décembre 1928, ne se borne pas à mener une action de propagande contre l'État polonais. Grâce

au vaste réseau de ses hommes de confiance, cette organisation s'efforce, par des moyens illégaux, de gagner des partisans même parmi la population polonaise. Il est notoire, par exemple, que les industriels allemands exercent une pression économique sur leurs ouvriers polonais pour les amener à envoyer leurs enfants aux écoles minoritaires”.

Il est bien évident que rien ne saurait être plus contraire à l'esprit et à l'objet des clauses de protection des minorités que la propagande visant à dénationaliser des membres de la majorité nationale sous le couvert et par l'abus d'institutions, de procédés et de procédures destinés à assurer la protection des minorités. Une telle propagande, en faisant apparaître un aspect tout à fait imprévu du problème des minorités, ne pouvait qu'éveiller les susceptibilités et les défiances des États liés par les clauses de protection des minorités et rendre ces États plus hostiles aux réformes nécessaires. Elle a compliqué les données d'un problème déjà singulièrement ardu et complexe.

* * *

Les clauses de protection des minorités sont loin d'avoir résolu ce problème. Elles n'ont fait qu'esquisser des solutions souvent indécises, partielles et incomplètes. M. de Balogh a peut-être fait trop d'honneur aux auteurs de ces clauses, en leur supposant des intentions plus louables et des vues plus précises que celles qu'ils ont expressément traduites dans les textes. Il est assez difficile de se rendre exactement compte de leurs volontés, car, depuis que la diplomatie est censée se faire sur la place publique, elle semble se complaire dans un secret plus strict qu'à l'époque où elle n'avait pas honte de proclamer la nécessité du secret des délibérations, sauf à faire connaître, après accord conclu, les raisons qui avaient décidé l'accord et les protocoles des discussions qui l'avaient préparé.

* * *

Autant qu'on en peut juger d'après des documents incomplets, il semble que les auteurs des clauses de protection des minorités, frappés de certains précédents, surtout de ceux du traité de Berlin de 1878, aient eu pour préoccupation principale d'écarter le danger des interventions particulières, en faveur de minorités, de la part d'États ayant des minorités nationales en dehors de leurs frontières, et qu'ils aient cru écarter ce danger en stipulant l'égalité de droit et de fait des minorités et des

majorités nationales, puis en attribuant à la Société des Nations le contrôle générale de l'exécution des clauses de protection des minorités.

Il n'apparaît point qu'ils aient eu une vision claire et nette de la gravité et des difficultés d'un problème qu'ils ont, en quelque sorte, abordé de biais, sans en dégager toutes les données.

Ils ont cru le résoudre, selon la mode quelque peu superficielle des philosophes du XVIII^e siècle et de la Révolution française, par la systématisation, la généralisation et l'abstraction, sans tenir suffisamment compte – M. de Balogh le relève à juste titre – des particularités qui caractérisent certaines minorités ni des particularités qui caractérisent certains États tenant des minorités sous leur domination. Sans doute, ils ont édicté quelques mesures spéciales en faveur de certaines minorités, ils ont fait quelques promesses d'autonomie – qui, d'ailleurs, n'ont guère été tenues – mais, malgré la diversité et la multiplicité des actes consacrés à la protection des minorités, c'est un système uniforme, dans ses grandes lignes, qu'ils ont entendu édicter et imposer à tous les États soumis aux clauses de protection des minorités.

Ils n'ont fait aucune distinction entre les minorités amorphes ou malléables englobées dans des États ayant des traditions de tolérance et les minorités actives, énergiques, passionnées, soumises à des États enclins à considérer ces minorités comme des ennemies à réduire.

Par là, – inconsciemment, de toute évidence – ils paraissaient provoquer et encourager le réveil de minorités qui s'ignoraient, sans assurer aux minorités séparées et endolories de la séparation des droits et des garanties suffisants pour les amener à la résignation.

En tout cas, ils n'ont opéré aucune discrimination entre les minorités susceptibles de se prêter à l'assimilation et les minorités réfractaires à toute assimilation. Ils ont, en quelque sorte, éludé – ce qui ne l'a pas supprimée – la question fondamentale pour les minorités fortement attachées à leurs sentiments nationaux et à leurs traditions nationales: la protection des minorités comporte-t-elle, pour celles-ci, le droit de conserver et de développer librement leur caractère national dans le cadre des États sous l'autorité desquels elles sont placées,

ou n'est-elle qu'un abri temporaire destiné à préparer, à faciliter, grâce à un traitement favorable, leur assimilation, leur fusion avec la majorité?

A ne considérer que les textes, il est clair que la politique d'assimilation n'est pas interdite aux États qui dominent des minorités, que seuls leur sont interdits certains procédés de contrainte ou de violence plus contraires que favorables au succès de la politique d'assimilation. Il semble que les rédacteurs de ces textes, consciemment ou inconsciemment, se soient inspirés de cette vérité trop méconnue des gouvernements démocratiques – et parfois aussi des autres –: „on n'assimile que les populations auxquelles on ne prétend pas imposer l'assimilation”.

C'est le principe dont se sont inspirés les rois de France pour forger lentement l'unité française. C'est le principe dont Louis XIV a fait une mémorable application lorsqu'il a respecté la conscience des protestants d'Alsace alors qu'il prétendait imposer sa foi aux autres Français.

Mais les auteurs des clauses de protection des minorités n'ont pas banni toute mesure de contrainte. Ils n'ont pas exempté les minorités de la contrainte la plus irritante, la plus contraire à leurs sentiments intimes et par suite, la plus oppressive: celle du service militaire obligatoire.

Il y a, sans doute, quelque cruelle ironie à parler de protection internationale des minorités quand on n'éprouve aucun scrupule à admettre que l'État ait le droit d'imposer à certains de ses ressortissants l'obligation de faire le sacrifice de leur temps, de leur liberté et, le cas échéant, de leur vie à une cause qui n'est pas la leur et qu'ils considèrent comme contraire à la leur. Beaucoup de contraintes du passé que nous tenons pour monstrueuses ne l'étaient pas autant ou ne l'étaient guère plus que celle-ci à laquelle cependant la plupart – hormis les intéressés qui en sont victimes – paraissent indifférents. L'indifférence a ses sources d'ailleurs dans des raisons d'ordre pratique et dans l'idéologie démocratique.

*
* *
*

On peut dire du problème de la protection internationale des minorités qu'il est le paradoxe de la souveraineté du peuple, que ses solutions actuelles ne sont que des compromis incertains, équivoqués et précaires: d'une part, entre les tendances

contradictaires des États qui veulent assimiler et des minorités qui résistent à l'assimilation; d'autre part, entre les contradictions irréductibles que porte en soi l'illusoire droit des peuples de se gouverner eux-mêmes.

En réalité, aucun peuple ne peut se gouverner lui-même, car le gouvernement ne peut jamais être le fait que d'un petit nombre, investi du pouvoir de commander et d'imposer ses volontés à la foule.

Le droit des peuples de se gouverner eux-mêmes se réduit, en pratique, au droit, pour chaque électeur, d'abdiquer, à chaque élection, une souveraineté infinitésimale au profit d'élus dont la majorité dicte la loi à tous.

La protection internationale des minorités est l'aveu de l'insuffisance de la souveraineté du peuple à assurer un gouvernement tolérable pour toutes les fractions du peuple. C'est un aveu du même ordre que la représentation proportionnelle; car pourquoi organiser la représentation proportionnelle si ce n'est pour marquer que les minorités ont droit à n'être pas opprimées par les majorités politiques?

Ces aveux n'ont malheureusement pas réussi jusqu'à présent à modérer, dans la pratique, la tendance des gouvernements dits populaires à imposer à tous la loi de la majorité, sans égard aux droits, aux sentiments et aux intérêts légitimes des minorités. Les principes démocratiques ont changé le souverain. Ils n'ont pas changé la souveraineté ou du moins la notion erronée que s'en sont faite les passions humaines. Ils ont fait perdre de vue que le droit d'être bien gouverné – ou du moins de n'être pas trop mal gouverné – serait mieux fondé en raison, plus utile et plus bienfaisant que l'illusoire droit d'être gouverné par des représentants que l'on subit après avoir été censé les choisir.

*

* *

Je souscris volontiers à ce jugement – qui se dégage de l'oeuvre de M. de Balogh – que le degré de civilisation d'un État peut se mesurer à la manière dont cet État traite ses minorités et je souhaite vivement que le développement de la protection des minorités donne au droit international une nouvelle occasion d'exercer une action salutaire sur les principes, et les procédés appliqués au gouvernement interne des nations.

Peut-être M. de Balogh est-il un peu trop optimiste, peut-

être anticipe-t-il sur l'avenir quand il prête aux auteurs des clauses de protection des minorités des intentions très louables que ceux-ci n'ont pas formellement exprimées. Mais c'est à très juste titre qu'il relève, dans les précédents et dans l'état actuel de la protection internationale des minorités, sinon un droit entièrement formé et satisfaisant, du moins un droit en formation, comme disent les Anglais. Ce droit en formation est une des manifestations de la tendance à introduire dans le cadre du droit international public qui règle les rapports entre États, un *jus gentium* au sens romain du mot, c'est-à-dire des principes qui modèrent et limitent l'exercice de la souveraineté, qui condamnent les abus de puissance et le mépris des droits individuels que la force permet, en fait, mais est impuissante à justifier.

* * *

Après avoir exposé ce qui est, M. de Balogh propose, avec beaucoup de mesure et un sens avisé des possibilités, quelques améliorations urgentes qui ne devraient pas soulever de sérieuses difficultés. Il ouvre, en outre, des perspectives d'améliorations futures dont la réalisation suppose des progrès notables – et qui risquent d'être lents – dans les idées dont devraient s'inspirer les gouvernements.

Le respect de la personnalité humaine, le respect des droits acquis, le respect des sentiments et des convictions respectables sont pour tous les États des devoirs essentiels de la souveraineté. Les traités ou clauses de protection des minorités seraient superflus si tous les États avaient une conscience aussi avertie de leurs devoirs que de leurs droits et s'ils accomplissaient ces devoirs – fût ce même avec un zèle quelque peu inférieur à celui qu'ils déploient d'ordinaire pour la revendication de leurs droits. Certains États, il est vrai s'acquittent exactement de ces devoirs, même parmi ceux qui ont dû accepter le contrôle de la Société des Nations. D'autres n'en ont cure ni souci, même parmi ceux qui s'enorgueillissent de ne subir aucun contrôle quant à l'application de principes qu'ils professent – parfois avec quelque pharisaïsme –, sans les observer avec la rigueur qu'ils prétendent imposer à autrui.

La protection des minorités ne sera réellement et pleinement assurée que lorsque les États seront convaincus que

l'intérêt leur conseille comme la justice leur commande de respecter les droits et les sentiments de leurs minorités.

La protection internationale des minorités n'est qu'un palliatif impuissant à prévenir et à réprimer tous les abus. Ce n'est pas à dire qu'elle soit inutile. Elle peut rendre de grands services non seulement en mettant obstacle à de graves abus, mais encore en exerçant sur les États réfractaires à leurs devoirs une pression qui les engage à modifier leurs idées erronées sur la souveraineté.

Mais la première condition, pour que la protection internationale des minorités puisse jouer ce rôle bienfaisant, c'est qu'elle soit réelle et efficace. Il faut savoir grand gré à M. de Balogh d'avoir montré comment et pourquoi il n'en est pas encore ainsi et comment, avec quelque bonne volonté de la part des États intéressés, il ne serait pas difficile de donner à cette protection au moins une certaine efficacité.

Charles Dupuis.

Membre de l'Institut de France.

Die tschechische Volkszählung in der schweizer Presse.

Freiburger Nachrichten. Mittwoch, den 10. Dezember 1930.
«*Tschechischer Volkszählungsschwindel.*» Da gewisse Rechte der konfessionellen und nationalen Minderheiten in der Tschechoslowakei an die 20%-ige Beteiligung in der Einwohnerschaft der Distrikte gebunden ist, hat mit der tschechischen Volkszählung ein Kampf gegen die Minderheiten begonnen. In manchen Teilen des Landes, so z. B. in der Slowakei und in Karpathoruthenien, werden die Bögen vom Volkszählungsbeauftragten ausgestellt, die in den Verordnungen sozusagen instruiert werden, wie sie die Muttersprache der Minderheiten fälschen sollen. Dazu dient, neben verschiedenen anderen Schwindeleien, in erster Linie, dass entgegen den Versprechungen die Volkszählungskommissäre fast durchwegs nationalistische „Tschechoslowaken“ sind. Die Verordnung instruiert nun diese Fanatiker, dass, wo Zweifel in betreff der Muttersprache herrschen, sie

den Gezählten unter Ausschluss einer dritten Person unter 4 Augen sprechen sollen. Zweifel über die Muttersprache herrscht aber dort, wo eine Minderheitsmuttersprache angegeben wird, der Volkszählungsmann hingegen die „tschechoslowakische“ Muttersprache eintragen will. Man kann freilich dagegen Protest erheben. In solchem Falle geht der Bogen zur politischen Behörde, die dann die Muttersprache bestimmt! Welcher Druck beim „Verhören“ unter 4 Augen geschieht, kann man sich in Anbetracht der tschechischen Nationalpsychose denken. Den Minderheiten sind beträchtliche Teile ihrer Güter genommen worden. Wohlhabende Minderheitsfamilien sind verarmt. Dem verarmten Vater wird versprochen, dass sein Sohn als deutsch oder ungarisch Gezählter nie ein Amt bekommen wird, wohl aber als Tschechoslowake. Lange Spalten der deutschböhmisches und ungarischen Zeitungen sind mit den Missbräuchen, gefüllt, die sich die Kommissäre bereits zuschulden kommen liessen.

Aber auch diese gemeinen Praktiken genügen nicht. In deutschen Städten, wie Hotenstadt, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Neustadt, Müglitz, Sternberg, haben die Mitglieder der Vereine Narodni Jednota, Einwohner rein tschechischer Gebiete, für den Zählungstag Ausflüge in Minderheitsgebiete organisiert. Diese Schlafgäste werden nun als tschechische Einwohner gezählt, ebenso die tschechischen Truppen, die für den Zählungstag in Minderheitsgebiete verschoben werden, usw.

Es ist unnötig, alles aufzuzählen. Auf Grundlage dieses Schwindels werden die Nationalitätenkarten des Masarykstaates gezeichnet werden, in welchen die „tschechoslowakischen“ Klekse weit über die Grenze der tschechoslowakischen Sprachgebiete hinausragen werden. Diese Karten wird der Staat Masaryks am grossen Tag der Reparation des „Scheinfriedens“ gegen die Revision der Grenzen ins Feld führen!

Masaryk ist von all dem pünktlich orientiert. Er schweigt und lässt den Skandal zu. Wenn er aber sprechen wird, wird er wiederum sagen, dass im Tschechenstaate alle gerechten Ansprüche der Minderheiten erfüllt sind. Und auch vom Humanitätsideal wird er sprechen. Wer wird ihm aber Glauben schenken?

Die Ostschweiz. Freitag, den 12. Dezember 1930. «Missbrauch der Volkszählung gegen die konfessionellen und nationalen Minderheiten». Ri. Die Volkszählung, die jetzt in allen Ländern

stattfindet, wird in vielen Staaten, in denen Minderheiten leben, gegen die konfessionellen und nationalen Minderheiten ausgenutzt, um ihre Zahl möglichst tief herunterzudrücken. Eine Beschwerde über die Missbräuche in der Tschechoslowakei ist auch dem Völkerbund vorgelegt worden. Fast alle Volkszählungskommissäre sind Tschechen. Dies ist darum schlimm für die Minderheiten, weil in vielen Gebieten der Kommissär die Daten selbst einträgt. Die Minderheitsperson kann zwar, falls sie schreiben und lesen kann, ihre Unterschrift unter dem Bogen, wo ihre Muttersprache falsch eingetragen ist, verweigern. Die Verordnung sagt aber, dass im Zweifelsfalle die politische Behörde die Muttersprache bestimmt. Das ist ein kompletter Unsinn und hat keinen andern Zweck, als die Angabe über die Muttersprache zu fälschen, wenn es dem Kommissär nicht gelingt, die Minderheitsperson durch Drohungen zu falschen Angaben zu bewegen. Auch für diese Drohung gibt es einen Paragraphen in der Verordnung. Er verfügt, dass „im Zweifelsfalle“ die Gezählten unter vier Augen zu nehmen sind. Unter vier Augen droht der Kommissär mit der Zukunftslosigkeit der nicht als Tschechoslowaken deklarierten Kinder.

Die deutschböhmisches und ungarischen Minderheitszeitungen bringen bereits tagtäglich lange Berichte über die Machenschaften der Volkszählungsbeauftragten. „Bei der Bezirkshauptmannschaft wird es sich entscheiden, ob Sie deutsch sind oder nicht“, sagt der eine. „Das werden Sie vor der Behörde verantworten müssen“, sagt der andere. „Ich werde Sorge tragen, dass Sie bald über die Grenze kommen“, sagt der Dritte.

Wichtig für die Minderheiten ist dies darum, weil ihre Rechte laut Gesetz davon abhängen, ob sie 20% in der Bevölkerungszahl erreichen.

Es ist hier nicht möglich, alle Einzelheiten vorzutragen. Es genügt festzustellen, wie es auch von tschechischer Seite geschehen ist, dass die Angaben über die Muttersprache der tschechischen Volkszählung wertlos sind.

Zur Lage der bulgarischen Minderheit in der Neu-Dobrudscha.

Die rumänischen Blätter „Adeverul“ und „Dimineața“ veröffentlichten kürzlich eine Depesche der bulgarischen Intellektuellen aus Dobritsch, in der Einspruch erhoben wurde gegen eine Bedrängung der bulgarischen Bauern, die an das Innerministerium ein Ansuchen richteten auf Grund Art. 7 des Gesetzes über den Privatunterricht, die Eröffnung von Schulen mit dem Unterricht in der bulgarischen Muttersprache zu gestatten. Diese beiden rumänischen Blätter stellen die Forderung, eine eingehende Untersuchung darüber einzuleiten, damit festgestellt werde, inwieweit die in der erwähnten Depesche der bulgarischen Intellektuellen enthaltenen Vorstellungen den Tatsachen entsprechen. Wenn die bulgarischen Vorstellungen – wird in diesen rumänischen Blättern angeführt – auf Tatsachen beruhen sollten, dann könne man verstehen, wenn die Bulgaren sich in Genf beklagen. Denn, wenn die bulgarische Bevölkerung sich mit einem Ansuchen an die Regierung wende, würden diejenigen, die den Mut zu einem solchen Ansuchen aufbrachten, von Behörden, der Polizei, bedrückt. Wenn nach einer amtlich erfolgten Untersuchung z. B. festgestellt werden sollte, dass der Polizeikommissär Pavlovitsch schuldig sei, so müsste die Regierung gegen ihn mit den von dem Gesetz vorgesehenen Massnahmen vorgehen.

Nach einer Mitteilung der „Edinstvo“ wird gegenwärtig in Dobritsch das Material für eine Denkschrift gesammelt und gesichtet, welche die Frage der bulgarischen Schulen in der Neu-Dobrudscha betrifft, eine Denkschrift, die dem Unterrichtsministerium zugehen soll. Wenn dann die berechtigten Wünsche der bulgarischen Minderheit nicht erfüllt würden, – erklärte das erwähnte bulgarische Minderheitenblatt – so müsste sie sich an den Völkerbund wenden.

Polnisches Schulwesen in Rumänien.

Über eine Bedrückung des polnischen Schulwesens in Rumänien führt die Czernowitzer *Gazeta Polska* nachstehendes aus: Das polnische Schulwesen in Rumänien ist in Bedrängnis. Nach jahrelangen Kämpfen des polnischen Volksrates glaubten die Polen Rumäniens bei dem Regierungsantritte Maniu's sich fast am Ziele. Maniu, gestützt auf den Akt von Alba-Iulia, hatte allen Minderheiten in Rumänien weitgehende Versprechungen gegeben, jedoch diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt und die Regierung Maniu hat ihr Versprechen nicht gehalten... Die polnischen Schulen in Rumänien sind in ungünstigen Verhältnissen gewesen. 25 polnische Schulen, in denen polnisch unterrichtet wurde, wurden bei dem Anschluss der Bukowina an Rumänien geschlossen, darunter auch noch das Gymnasium und die Lehrerbildungsanstalt. Gegenwärtig lernen nur 700 polnische Kinder die Muttersprache in Privatschulen, die restlichen – 2000 Kinder – besuchen rumänische Schulen, ohne polnisch zu lernen. Der Staat war und ist bis dahin nicht geneigt die polnischen Schulforderungen zu erfüllen... In den letzten Tagen erschien in einem politischen Tageblatt die Meldung, wonach ein polnisch-rumänischer Vertrag abgeschlossen werden solle, welcher der traurigen Lage der polnischen Schulen Rechnung tragen wolle. Näheres enthält diese Nachricht nicht und wir sind auch nicht in der Lage die Richtigkeit dieser Meldung zu bestätigen. Ein solcher Vertrag würde von den polnischen Einwohnern Rumäniens mit grosser Freude aufgenommen werden und würde viel zu dem zwischen Polen und Rumänien angeknüpften Freundschaftsverhältnis beitragen... Jedoch, wir können – durch Erfahrung belehrt – das Empfinden nicht los werden, dass es sich wieder nur um eine jener billigen Versprechungen des rumänischen Staates handle, die uns so oft schon getäuscht haben.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Das Deutschtum an der mittleren Donau in Rumänien und Jugoslawien

Unter besonderer Berücksichtigung seiner kulturellen Lebensbedingungen. Von Dr. Theodor Grentrup SVD. (Deutschtum und Ausland, hersg. von Georg Schreiber, Heft 32–33.) VIII, 336 S. Geheftet RM 10.75, gebunden RM 12 25.

Das Schrifttum über die Donauschwaben, im besonderen über jene im Banat, ist beträchtlich. Trotzdem fehlte es bisher an einer eingehenden und umfassenden Darstellung ihrer gesellschaftlichen Kulturformen nach der rechtlichen Seite hin. Dies nachzuholen, ist der Hauptzweck der vorliegenden Schrift. Allerdings hat sie sich keineswegs auf trockene juristische Erörterungen beschränkt, vielmehr sucht sie das vielgestaltige Leben in seinem Ursprung und in seinen Zielen widerzuspiegeln. Der Verfasser bietet aus den ersten Quellen und aus persönlicher Beobachtung eine Menge von Tatsachen und Statistiken, die hier teilweise zum erstenmal dargeboten und verarbeitet werden. Wer sich mit dem Wesen, den Kämpfen und Hoffnungen der Donauschwaben sowohl in Rumänien wie in Jugoslawien vertraut machen will, findet in diesem Buche eine Fülle von Anregungen. Nach den grundlegenden Kapiteln werden folgende Gegenstände behandelt:

Zahl und Geist des deutsch-schwäbischen Volkstums. Statistische Angaben. Charakterbild des schwäbischen Volkes. Geburtenrückgang bei den Banater Schwaben. Allgemeiner Überblick über die Religionsgemeinschaften. Die katholische Kirche im Banat und in der Batschka. Klerus und das deutsch-schwäbische Volkstum. Stellung des Klerus zur deutsch-schwäbischen Bewegung. Der deutsche Priesternachwuchs. Verhältnis von Staat und Kirche. Agrarreform und Kirche. Auswirkung der nationalen Einheitsbestrebungen auf das kirchliche Gebiet. Allgemeine Übersicht über die Schulgesetzgebung in Rumänien und Jugoslawien. Die staatlichen Minderheitsschulen für die deutschen Kinder. Die konfessionellen Schulen in Rumänien. Das Sprachenrecht. Die Presse. Das Vereinswesen.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919–1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

Unter obigem Titel beginnen wir in der vorliegenden Nummer die Publikation der grossen Urkundensammlung des Prälat-Domherrn Dr. *Andreas Balázs*, welche am allervollkommensten den Kampf beleuchtet, den das röm. kath. Bistum, resp. der röm. kath. Status von Siebenbürgen nun schon seit mehr als einem Jahrzehnt um das Schicksal ihrer Schulen bestehen. Die übrigen röm. kath. Diözesen, sowie die anderen Minderheitskonfessionen haben noch keine derartig grosszügige Zusammenstellung von Beweisschriften verfertigt, was bedauerlich ist, da mit diesen parallel vorzugehen, zu vielen wertvollen Erhebungen führen würde.

Die vorliegende Sammlung allein beweist jedermann, dass Diejenigen, die Mitkämpfer dieses Gefechtes sind, die Interessen der röm. kath. Kirche so aufopfernd verfechten, dass ihnen darum hohe Achtung gebührt. In der Reihe der ersten Dieser sehen wir Prälat-Domherrn Dr. Andreas Balázs, den Sammler der im ersten Teil angeführten, im zweiten Teil jedoch wörtlich in deutscher Übersetzung mitgeteilten nachstehenden Dokumente.

B e m e r k u n g e n .

Das Ungartum in Siebenbürgen, durch Trianon vom Mutterlande losgerissen, kämpft seit Ende 1918 einen ununterbrochenen Kampf um seine Existenz und um die ungarische Kultur.

Wer mit den Verhältnissen nur einigermassen vertraut ist, weiss, wie teuer dieses Ungartum die seither abgelaufenen zehn Jahre erkaufte. Ungarische Vermögen wurden zunichte, viele Tausende verloren ihre brotgebenden Stellen, tausende Familien wurden heimatlos, ungarische Kulturinstitutionen verschwanden, das Ungartum bricht unter den unerträglichen Gemeinlasten zusammen, die Székler Ungarn wandern zu Hunderten von ihrer Urheimat nach Amerika aus. Und dies alles nicht als natürliche

Folgeerscheinung der Minderheitslage, denn diese wäre auch anders denkbar – haben doch die in anderen Ländern Europas lebenden Minderheiten nicht annähernd so hartes Los zu tragen, wie eben die ungarischen Minderheiten der, aus dem alten Ungarn entstandenen Nachfolgestaaten.

Es würde zu weit führen, die Beweggründe dieser Erscheinung zu erforschen und darzutun, was ja auch nicht Zweck dieses Werkes ist. Diesbezüglich wird wohl die historische Gerechtigkeit ihre Pflicht tun.

Dieses Buch bezweckt auch nicht, die zehnjährige Geschichte des siebenbürger Ungartums daten- und ereignismässig zu beschreiben, die Gesetze und Regierungsverordnungen, die Verfahren der Behörden und rumänischen Faktoren der Öffentlichkeit aufzuzählen. Dies alles mit vorheriger Sammlung von Archiv-Aktenstössen getreu zusammenzufassen, würde Bände beanspruchen, deren einzelne Abschnitte wohl den Eindruck eines Romanes hervorrufen würden, geschrieben über das Ringen und die Leiden eines Volkes, dem die Machthaber besondere Behandlung angedeihen Hessen. Das ungarische Volk in seiner mitgebrachten Ordnungsliebe betrug sich während der zehn Jahre in vorbildlicher Erfüllung seiner Staatsbürgerpflichten dem neuen Staat gegenüber äusserst loyal, dessen Herren selbst gegen ihre Bürgertreue nichts einwenden konnten.¹

Dieses Werk wünscht nur eine Teilfrage dieser zehn Jahre zu beleuchten: die im Interesse der ungarischen Minderheitsschule entwickelte Abwehr gegenüber der einschmelzenden rumänischen Schulpolitik. Diesen Kampf bezeugen am getreuesten jene Eingaben und Denkschriften, welche das Siebenbürger röm. kath. Bistum und die ungarischen Minderheitskonfessionen als Schulerhälter zum rumänischen Unterrichtsministerium und anderen kompetenten Faktoren einreichten zum

¹ Über die komischen „Irredenta-Prozesse“, in Wirklichkeit durch die Siguranța (Geheimpolizei) ausgeheckt, sprach neulich ein eingefleischter Rumäne Vaida-Voevod, Innerminister der Maniu-Regierung, charakteristische Worte. „Wir wissen nur zu gut“, sagte Vaida „dass die Liberalen die Minderheitsfrage in den heutigen Zustand versetzt haben. Mit planmässig und vorzüglich zusammengestellten Organen arbeiteten sie und wollten mit allen Mitteln dem Ausland bezeugen, die Minderheiten, besonders die Ungarn, seien Irredentisten, weshalb ausserordentliche Regierungsverfügungen nötig wären. Die Regierungsorgane haben die Irredentaprozesse inszeniert und die Minderheiten zehn Jahre hindurch gequält“

Schutze ihrer Schulen. Diese historischen Dokumente beleuchten mit Hilfe der Schulen die rumänischen Kulturverhältnisse, also haben sie gleichzeitig kulturgeschichtliche Bedeutung.

Der Verfasser hält sich nicht ermächtigt, die derartigen Dokumente aller Konfessionen zu behandeln, er veröffentlicht bloss solche seitens des röm. kath. Status¹ von Siebenbürgen eingereichte wichtigere Schriften, die im Prinzip bedeutend oder infolge ihres geschichtlichen Hintergrundes geeignet sind, die Lage der Minderheitsschulen zu beleuchten, gegebenenfalls als historische Forschungsquellen dienen mögen. Pflichtgemäss bemerkt der Verfasser, dass er diese Schriften zufolge seiner amtlichen Stelle grösstenteils selbst verfertigte. Schriften anderer Personen finden nur dort Anwendung, wo der Zusammenhang der Angelegenheiten dies erheischt, was an selber Stelle auch vermerkt ist.

Ohne Beleuchtung des geschichtlichen Hintergrundes wären die Schriften für sich entweder unverständlich, oder nicht genügend ausdrucksvoll. Darum sind vorher die Geschehnisse kurz bekannt gegeben und darauf fussend, aber im zweiten Teil die entsprechenden Dokumente angegliedert.

¹ Unter der Benennung „Siebenbürgisch römisch-katholischer Status“ ist eine Organisation der Diözese von Siebenbürgen zu verstehen, die zu $\frac{2}{3}$ Teilen aus weltlichen Katholiken, zu $\frac{1}{3}$ Teil aus Geistlichen bestehend, die Vertretung der ganzen Diözese versieht und unter Leitung des Diözesenbischofs, im strengsten Einvernehmen mit ihm die Angelegenheiten der Schulen, den Bau der Pfarrhäuser und Kirchen und die Verwaltung des Diözesenfonds leitet. Hier soll auch bemerkt werden, dass die durch den Friedensvertrag von Trianon an Rumänien angeschlossene Landesteile Ungarns aus drei Teilen bestehen: aus Siebenbürgen im engeren Sinne (16 Komitate) umschlossen von den Ostkarpathen und dem Erzgebirge, aus dem Banat, aus dem Körös-Tal samt Marmaros, beide westlich vom Erzgebirge, in der ungarischen Tiefebene. Kirchlich umfasst Siebenbürgen im weiteren Sinne vier Diözesen: die sogenannte Siebenbürger Diözese, bischöfliche Residenz Gyulafehérvár (Alba-Iulia) = Karlsburg; die Csanáder Diözese, deren kleinerer Teil, weiterhin die Nagyvárad- und die Szatmárer Diözesen, von denen die Hälfte infolge des Vertrages in Ungarn geblieben sind. Bischöfliche Residenz der Csanáder Diözese ist in Temesvár (Timișoara), der Nagyvárad-er Diözese in Nagyvárad (Oradea), der Szatmárer Diözese in Szatmár (Satu mare). Die Nagyvárad-er und Szatmárer Diözesen sind neulich durch das Concordat unter einem Kirchenführer vereinigt worden. Die Organisation „Römisch-katholischer Status“ mit Directionssitz in Kolozsvár (Cluj) beschränkt sich auf die Siebenbürger Diözese, die Situation und der Kampf um die Schulen ist natürlich mit allen gemein.

1919–1929.

Nach dem Imperiumwechsel bis zum Friedensvertrag von Trianon (4. Juni 1920.), war das gesamte Ungartum nur leidendes Subjekt der neuen Staatsform, ohne sich zur Selbstverteidigung irgendwie regen zu können. Dies war ihm ganz unmöglich. Einesteils versperrte ihm die Staatsgewalt in den ersten Jahren das Ausland durch ihre Massregeln des Belagerungszustandes, sozwar, dass ihm vom Trianoner Friedensvertrag und dem damit verbundenen Sondervertrag von Paris nichts Verlässliches zur Kenntnis kam. Andererseits vereitelte die Staatsgewalt die innere Organisierungsmöglichkeit. Jedwede Versammlung war verboten. Die unschuldigste Konferenz in kirchlich-sozialen oder kulturellen Fragen war verdächtig, ihre Abhaltung erschwert. Wurde sie bewilligt, so durfte sie nur in Gegenwart des Vertreters der Polizei abgehalten werden.

Nachdem die ungarische Minderheit in der allgemeinen rumänischen Situation nur als Anhängsel, nicht aber als leitendes Element galt, musste sie ihre Verfügungen von der Haltung der Staatsgewalt abhängig machen. So unsystematisch und sprunghaft auch die machthabende Regierung im Übrigen verfuhr, der ungarischen Minderheit gegenüber verfolgte sie mit zäher Folgerichtigkeit die Politik, das Ungartum stufenweise zu schwächen.

In den ersten Jahren, von 1919–1922 führte sie hauptsächlich die wirtschaftliche Schwächung der ungarischen Grundbesitze und ungarischen Kirchen durch. Ende 1922 waren die Liegenschaften der Kirchengüter schon zum Grossteil expropriert. Was danach geschah, war zumeist die Vollstreckung der schon gebrachten Bescheide. Von 1921 an, als Brătianu die Regierung von Averescu übernahm, warf sich die Staatsmacht mit aller Kraft auf die Minderheitsschulen. Gemäss der Regierungsdirektive richtete sich die Selbstverteidigung der Kirchen zwischen 1919–1921 zumeist auf den Schutz der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Stiftungsfonds. In 1921–1922 galt es, zu gleichen Teilen Güter wie Schulen zu schützen. Von 1923 an finden wir eher den erbitterten Kampf um die Schulen. Die

publizierten Schriften zeigen in ihrer Zeitfolge einerseits die Reihenfolge der Verteidigung, andererseits den Zusammenhang der Geschehnisse mit dem Gegenstand der Dokumente.

Von hohem ethischen Wert erscheint die vollkommene Solidarität der ungarischen Minderheitskirchen im Schutze der Schulen und des Vermögens der Schulfonds, gleichzeitig die erstarkte Einheit und das feste Zusammenhalten der ungarischen Minderheit beeinflussend.

Der Inhalt einiger Dokumente, den Schutz der Schulautonomie des röm. kath. Status betreffend, mag in einer Dokumentensammlung vielleicht zu sehr ins Detail eingehend erscheinen, als überflüssiger Kraftaufwand, oder als wären Beanstandungen der Regierungsverordnungen in Fragen, wie z. B. der Wirkungskreis und die Art der Abhaltung der Maturitätsprüfungen, zwecklos. Dies wäre allzu oberflächlich gedacht. Man darf nicht vergessen, dass die Leitung der Schulen im Geiste der Autonomie eben vom Wirkungskreis abhängt. Das didaktisch-pädagogische Lenken ist der schulerhaltenden Kirche nur mittels autonomischer Führung möglich. Die Ausbildung des Seelenlebens der zukünftigen ungarischen Generation entgleitet den Händen der kirchlichen Erhalter der Minderheitsschulen im selben Masse, wie deren autonomischer Einfluss Abbruch erleidet dadurch, dass er hinübergleitet in den Wirkungskreis der Staatsfunktionäre. Der Kampf um diesen Wirkungskreis ist also ein Kampf ums Herz der Schule, um deren inneres Leben – um die Schule selbst. Darum sind die bezugnehmenden Dokumente als ernste Beweise des Schutzes der Schulen zu betrachten.

Dokum.
No. III.

Seitens des röm. kath. Status wurde der Schutz der kirchlichen- und Schulautonomie, wie oben erwähnt, schon in 1921 begonnen. Zuerst geschahen, hauptsächlich in 1919–1920, gegenüber der Gefahr der Agrarreform bedeutendere Schritte. Ausser den obenerwähnten Gründen erklärt sich dies auch daraus, dass die rumänisierende Tendenz der Regierungspolitik anfangs noch nicht so ungemein aggressiv war, wie nach Unterfertigung des Trianoner Friedensvertrages. Zur Zeit des sogenannten siebenbürger Regierenden Rates (Consiliul Dirigent) bezeichnete Valerius Branisce, der Generaldirektor des Unterrichts-faches den Minderheiten eben in den autonomen konfessionellen Schulen das Mittel zur Pflege national-religiöser Kultur.

Dokum.
No. I.,
II., IV.

Er war nicht dagegen, dass die ungarischen Minderheitskirchen die rumänisierten Staatsschulen durch konfessionelle Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache ersetzen mögen. So entstanden an vielen Orten neue ungarische Konfessionsschulen, die aber unter dem Druck des Anghelescu-Regimes grösstenteils eingehen mussten.¹

Die Korrespondenz der Schulen mit den Regierungsbehörden verlief anfangs ungarisch, in 1920 wurde aber schon die rumänische Sprache urgiert. Bezüglich weiteren Gebrauches der ungarischen Sprache, reichten wir zu *König Ferdinand I.* anfangs Dezember 1920 ein *Bittschreiben* ein, worauf am 29. Dezember vom Kultusminister Antwort kam. Demgemäss können die Unterrichtsbehörden bis 1. Jänner 1921 noch ausschliesslich ungarisch verfasste Eingaben annehmen, von diesem Zeitpunkt an sollen die Eingaben rumänisch verfasst sein, können aber auf Grund des Art. 44 des ungarischen Gesetzes von 1868 auch parallel ungarisch sein.² Bald hörte auch diese Möglichkeit auf. Die Klausenburger Generaldirektion des Unterrichtsministeriums verordnete am 16. November 1921,³ die Schulbehörden der Minderheitskonfessionen haben in ihren Eingaben vom 1. Jänner 1922 an ausschliesslich die rumänische Sprache zu gebrauchen. Obwohl wir diesbezüglich bei der Unterrichtsregierung wiederholt Gesuche einreichten, nahmen die Ministerien von 1922 an nur rumänische Eingaben an. Dies wurde allgemein gebräuchlich, nicht nur in Schulangelegenheiten, sondern bei allen Staats- und Komitatsämtern, ja sogar Gemeindeämtern, auf höheren Druck auch in den Széklergemeinden.

Im Laufe des Sommers 1920 verlangte man von den Minderheitsprofessoren und -Lehrern das Ablegen einer Prüfung

¹ Ende des Schuljahres 1920–21 bestanden allein in der Siebenbürger Diözese römisch-katholische konfessionelle Minderheitsschulen: Elementar-230, Bürgerschulen 28, Bürgerschulpräparanden 2, Elementarschulpräparanden 2, Handelsschulen 2, Gymnasien mit 8 Klassen 8, Kindergärten 4. Bis zu Ende des Schuljahres 1927–28 verblieben 197 Elementar-, 15 Bürgerschulen, ausser 2 Elementarschulpräparanden und einer Bürgerschulpräparandie die übrigen Schulen des obenerwähnten Typus. Der Verlust durch die Anghelescu'sche Politik war: 33 Elementar-, 13 Bürgerschulen und 2 Bürgerschullehrerbildungsanstalten, zusammen 48 Schulen. Seit Beginn des rumänischen Regime's beläuft sich der gesamte Verlust – teilweise durch Sperrung, teilweise durch Eingehen infolge der drückenden Verhältnisse verursacht – mit den obigen zusammen auf 104 röm. kath. Schulen.

Siehe Dokum. ² No. 47.525–1920 des Unterrichtsministeriums.

No. XXXIV. ³ No. 29.000–1921 des Unterrichtsministeriums.

aus der rumänischen Sprache und Literatur, aus der Geografie, Geschichte und Verfassungslehre Rumäniens. Für diese Lehrkräfte wurden Sommer-Sprachkurse abgehalten. Unser Standpunkt war, im Sinne des noch immer geltigen Mittelschulgesetzes (Art. XXX. § 65 von 1883), welches die Professoren unter dem ungarischen Regime ausnahmslos zu ungarischen Sprach- und Literaturprüfungen verpflichtet, (also auch die damaligen Minderheiten), dass wir unsere Lehrkräfte auch nur zu Literatur- und Sprachprüfungen verpflichten, *in den übrigen Nationalgegenständen sind sie aber nicht verpflichtet Prüfung abzulegen*. Demgegenüber setzte die Regierung mit rumänisierender Tendenz ihre Pläne schonungslos durch, indem sie die Lehrkräfte von Jahr zu Jahr von diesen Gegenständen zur Prüfung zwang. Wie wir weiter sehen werden, ging dieser Zwang im Jahr 1925 auch ins Privatunterrichtsgesetz über,¹ umsonst verwahrten sich dagegen alle Minderheits-Schulvorstände ufs entschiedenste.

Ein wichtiger Faktor in der Autonomie des röm. kath. Status in Siebenbürgen war dessen Recht, die Maturitätsprüfungen zu leiten, bei denen den Vorsitz innezuhaben, im Sinne der §§ 23 und 41 vom Gesetzartikel XXX–1883. Auch die protestantischen Konfessionen haben zu Anfang des rumänischen Imperiums ihre Reifeprüfungen mit ihrem eigenen Lehrpersonal auf der alten Basis abgehalten. Ebenso wünschte der röm. kath. Status bezüglich der eigenen Mittelschulen vorzugehen. Demgegenüber forderten die Regierungsbehörden, sich auf das im Jahre 1893 zwischen der ungarischen Unterrichtsregierung und dem Status zustandegekommene Wirkungskreis-Reglement berufend, das Recht zur Leitung der Reifeprüfungen für sich. Zur Wahrung dieses Rechtes reichte der röm. kath. Status eine ganze Reihe von Eingaben und Memoranden an die Regierung und deren Behörden ein. In 1922 schritt die Angelegenheit soweit vor, dass Verhandlungen angebahnt wurden

Dokum.
No. III,
IV.

¹ Laut § 109 des Privat-Unterrichtsgesetzes sind die Professoren der Minderheiten bis zum 55. Lebensjahr binnen 5 Jahren verpflichtet, aus der rumänischen Sprache Prüfung abzulegen; auch von den übrigen nationalen Lehrgegenständen haben diejenigen Professoren die rumänische Prüfung zu bestehen, die dieselben unterrichten, ohne Rücksicht darauf, ob sie von universaler Geografie und Geschichte Befähigung aufweisen können oder nicht, Die Prüfung nicht Bestehenden verlieren das Recht zu unterrichten. Die Prüfung mit Erfolg absolvierenden Professoren, die aber die Sprache ungenügend beherrschen, – dessen Beurteilung staatlichen Schulinspektoren obliegt, – sind neuerlicher Prüfung unterworfen.

Zur Regelung unserer Autonomie-Berechtigung, zeitigten aber kein Resultat. Der Status sah sich gezwungen, die Angelegenheit vorläufig mit einer Deklaration des Rechtsvorbehaltes abzuschliessen. Wegen dieser Deklaration erteilte das Unterrichts-Generaldirektorium dem Klausenburger Obergymnasium eine Rüge,

Dokum. weil es einem besuchabstattenden Schulinspektor dieselbe mitteilte.¹
No. V.

Ein bezeichnendes Merkmal unseres Minderheitsloses ist die Beschlagnahme des röm. kath. Theresien-Waisenhauses in Nagyszeben (Hermannstadt) vom Staate für rumänische Kriegswaisen. Die an die Minister Groza und Goga gerichteten zwei

Dokum. Schriften erläutern diese Angelegenheit eingehend.²

No. VI.,
VII.

In der zweiten Hälfte 1921, während der Schulkämpfe kam uns von Bukarest Nachricht zu (auch Tagesblätter schrieben hierüber), die Regierung befasse sich mit einem Gesetzentwurf über den *obligaten staatlichen Unterricht*, der den konfessionellen Unterricht ausschliesst, die konfessionellen Schulen würden höchstens als Privatschulen fortbestehen ohne Öffentlichkeitsrecht. Die Führer der katholischen Kirche und die übrigen Konfessionen fassten sofort die fatalen Folgen dieser Gefahr auf. Dieser, den Bestand des ungarischen wie des konfessionellen Unterrichts gleichartig bedrohende Gefahr musste sofort mit aller Kraft vorgebeugt werden, bevor sie noch hereinbrach. Dies dokumentiert das an König Ferdinand I. gerichtete Memorandum.

Dokum.
No. VIII.

Wie oben bemerkt, ist die Angelegenheit der Grundbesitze mit den Schulangelegenheiten verbunden, da die Grundbesitze teilweise zu dem Erhaltungsfonds unserer Mittelschulen und Knabeninstitute, teilweise zu den Kirchenfonds gehören. Die Expropriation berührte also vermittels der Schulen die ungarische Kultur in ihren Tiefen. Die Beschlagnahme der, als Kirchen- und Schulfonds dienenden Besitztümer begann eigentlich – wie

¹ No. 4492–1922 des Generaldirektors.

² Das Waiseninstitut steht auch heute noch unter staatlicher Beschlagnahme. Ein kleiner Teil dessen ist samt der Pfarrkirche unseren katholischen ungarischen Waisen belassen worden, das Eigentumsrecht über die Anstalt selbst aber wird gestritten. Unser Ansuchen wegen Besitzstörung wies das Gericht in jeder Instanz ab, nachdem laut Urteil die Stiftung nicht uns gehört. Im Prozess über das Eigentumsrecht verfocht das Gericht in erster Instanz den Standpunkt, weder der röm. kath. Status, noch der Bischof seien befugt, in Vertretung des Waisenhauses Beschwerden zu führen, sondern allein die Direktion der Gemeinstiftung, nachdem das Theresien-Waisenhaus eine Gemeinstiftung ist. Wie ist es da möglich, das Eigentumsrecht zu bewahren?

oben erwähnt – (siehe Dokumente I und II) mit der sogenannten Zwangspacht. Die Expropriation selbst wurde zum erstenmal ausgesprochen durch den Siebenbürgischen Regierenden Rat mittels des Agrargesetzes vom 19. September 1919. Das zweite Expropriationsgesetz war das verschärfte Garoflid'sche Gesetz der Averescu Regierung von 1921, dem das beschleunigte Verfahren der Agrargesetze der Brătianu-Regierung folgte. Auf Grund dieser begann die Expropriation und wurde laut dem Bescheid der kompetenten Expropriationskommissionen durchgeführt.

Die mitgeteilte Eingabe vom Jahre 1922 zum Ackerbau-
ministerium beleuchtet die Agrarexpropriation selbst und die
Folgen von deren schonungsloser Durchführung. Zweifellos wäre
die Bodenexpropriation vom sozialen Standpunkt eine heilsame,
ja sogar notwendige Verfügung gewesen, wäre sie auf Billig-
keits-Standpunkt basierendem Gesetz in gerechter Weise voll-
streckt worden. So aber, wie sie durchgeführt wurde, mit chau-
vener Absicht und lächerlich niedrigen Erlösen, war sie nichts
weiter, als die Ausbeutung einer Rasse zugunsten der anderen.¹

Dokum.
No. IX.

Die Sache der Minderheitsschulen Schreitet am begonnenen Weg fort. Die Oberhäupter der katholischen, reformierten und unitarischen Kirchen sehen sich unter dem Druck der Situation veranlasst, am 17. Februar 1923 mittels gemeinsamen Memorandum an König Ferdinand I. zu wenden. Sie wenden sich an den Tron um Schutz gegen das Vorgehen der Unterrichtsbehörden

¹ Vom Kirchen-, Schul- und Erziehungsfonds des röm. kath. Status wurden dessen 11.000 Joch umfassende Ackerbaugründe – mit Ausnahme der bepflanzten Weingärten und Intravillane – total expropriert; nachträglich gab man davon 60 Joch zurück. Von seinen Waldungen, insgesamt 14.000 Joch, beließ man ihm 4.200 Joch, das übrige wurde expropriert. Von diesen exproprierten 21.800 Joch Grundbesitz bekamen ungarische Katholiken (Oberhaupt Ungarn) nicht einmal 1.000 Joch im ganzen, alles andere bekamen Rumänen, respektive den Grossteil der Wälder nahm der Staat.

Der Bodenanteil, der den röm. kath. Kirchengemeinden gebührt, fehlt grösstenteils; dieser Ausfall beträgt nach den einfachsten Berechnungen 7.436 Joch, laut Berechnung Anderer zweimal soviel im siebenbürgischen röm. kath. Bistum. Die Herausgabe dieses Anteiles verweigerten die Expropriationsbehörden rundweg, obwohl die Kirchenbehörden sie rechtmässig forderten. Demgegenüber wurde der rumänischen griech. orientalischen Kirche für Kirchen- und Pfarrzwecke von diesen Gründen zugewiesen, selbst in rein ungarisch-széklischer Gemeinden, wo höchstens der dorthin versetzte Lehrer rumänisch ist.

Den Expropriationspreis der siebenbürger ungarischen Besitztümer setzten die Behörden per joch auf 300–1.200 Lei fest, wo der Verkehrspreis eines Joches Ackerbaugrundes zur Zeit der Expropriation durchschnittlich 10.000–25.000 Lei erreichte.

und gegenüber der Verfügungen der Regierung. Ausser anderen beschwerten sie sich, dass der rumänische Staat einseitig und willkürlich konfessionelle Schulen in Besitz nimmt. Dass mittels des Agrargesetzes der grössere Teil der Kirchen- und Schulgüter ohne preiswürdige Entschädigung weggenommen wird. Uralte Schulen werden ihres Öffentlichkeitsrechtes beraubt, oder ganz geschlossen (wie das röm. kath. Obergymnasium und das reformierte Lyceum in Marmorosziget, das unitarische Obergymnasium in Torda und das Premonstratenser-Obergymnasium in Nagyvárad (Grosswardein). Die andersgläubigen Schüler werden aus den konfessionellen Schulen ausgeschlossen, die mehrhundertjährigen Autonomien werden nicht berücksichtigt, keine Subvention gewährt etc., etc.

Doch trotz aller Klagen, Bitten und Verwahrungen wich die Regierungspolitik keinen fussbreit vom gefassten Ziele ab. Der Unterrichtsminister der Brătianu-Regierung hob die eindeutige Richtung, aber zweigeleisige Politik durch seine Verfügungen besonders hervor.¹ Das eine Geleise bezweckt das je engere Einschränken, ja fast gänzliche Abschaffen der Rechte des Schulerhälters, das andere ist das möglichste Erschweren des Daseins der Minderheitsschulen, mit einschränkenden Verordnungen, unerfüllbaren oder schwer durchführbaren didaktischen Vorschriften. Unverhülltes Ziel ist die Rumänisierung. Im Zeichen dieser verordnet Unterrichtsminister Anghelescu, in den Ordensschulen werde statt der ungarischen stufenweise die rumänische Lehrsprache eingeführt, Geschichte, Geografie und Verfassungslehre Rumäniens werde rumänisch unterrichtet, in den Volksschulen werde täglich 2 Stunden rumänische Sprache und einige Gegenstände auch dort schon rumänisch unterrichtet.

Am schärfsten umschreiben die rumänisierende Absicht die Verordnungen des Unterrichtsministers Anghelescu vom 25. September 1923 No. 100.090/1923 und vom 23. September 1923 No. 100.088/1923, worin die vorhergegangenen fatalen Verfügungen zusammengefasst den Minderheitsschulen mitgeteilt werden. Die

¹ In dieser kurzen Auseinandersetzung, wie in den angeschlossenen Dokumenten, stehen wir zumeist dem gewesenen Unterrichtsminister Anghelescu gegenüber. Selbstredend befassen wir uns mit Anghelescu nicht als Persönlichkeit, sondern weil er zum Begriff wurde. Der markanteste Vertreter jenes Geistes, der mit zähem Willen in übertriebenem Chauvinismus die konfessionellen Minderheitsschulen mit schweren Hieben traf. Die Bekanntgabe unserer Defensive kann also Anghelescu nicht persönlich berühren.

Verordnungen schreiben vor: in sämtlichen Schulen die rumänischen Nationalgegenstände rumänisch zu unterrichten, für die zweite Hälfte August 1923 Absolvierung der rumänischen Nationalgegenstände und Sprachprüfung seitens der Lehrer und Professoren, Ausschluss der Privatschüler und andersgläubigen Schüler aus den konfessionellen Minderheitsschulen.

Die sich stetig verschlechternde Lage des Schulwesens zwang die röm. kath. Kirchenoberhäupter des an Rumänien angegliederten Gebietes gemeinsam aufzutreten. Im September 1923 wandten sie sich mit gemeinsamen Memorandum an die Brätianu Regierung um Abhilfe ihrer Beschwerden. Unter Leitung des Bischofs Gr. Gustav Karl Majláth überreicht eine Deputation das Dokument Brätianu und seinen Ministerkollegen. Das Resultat war, dass in den Ordensschulen weiterhin die ungarische die Lehrsprache bleiben kann, ausgenommen natürlich die rumänischen Nationalgegenstände, welche rumänisch zu unterrichten sind. Die Unterrichtssprache der Ordensschulen stufenweise zu rumänisieren wird dennoch angestrebt. In Ordensschulen, die der betreffende Orden unterhält und nicht eine Kirchengemeinde oder das Bistum, wird die rumänische Unterrichtssprache gefordert, wobei diese Schulen ganz willkürlich bezeichnet werden.

Dokum.
No. X.

Infolge der, unter den Minderheiten grosse Erregung hervorruhenden Verordnung entstand ein verzweifelter Kampf gegen die Schulpolitik der Regierung, ein Kampf, der seitens der Regierung das Privatunterrichtsgesetz entstehen liess, seitens der ungarischen Minderheitenkonfessionen zu dem beim Völkerbund unternommenen Schritt führte. Auf diesen werden wir später zurückkommen. Zuerst reichte unser Status gegen diese Verordnung zwei Eingaben zum Unterrichtsministerium, später am 25. Oktober 1923 zu König Ferdinand I. ein Memorandum ein, weiches Direktionsrat Dr. Elemér Gyárfás persönlich überreichte. Infolge der Verordnungen war der Chicanen kein Ende, welche besonders die Eltern der, aus den Schulen ausgeschlossenen andersgläubigen Schüler und die konfessionellen Minderheitsschulen traf. Die Minderheitenkonfessionen trachteten Monate hindurch die Durchführung der Verordnung abzuwehren.

Dokum.
No. XI,
XII, XIII

Besondere Bedeutung hatte die am 27. Dezember 1923 abgehaltene Besprechung der Kirchenoberhäupter betreff der den Verordnungen gegenüber zu beobachtenden Haltung. An

dieser Beratung beteiligten sich die Vertreter aller Konfessionen, sowie die Delegierten des Szatmárer und Csanáder Bistumes. Den Vorsitz hatte Gustav Karl Graf Majláth, Bischof von Siebenbürgen inne. Wie aus dem Antrag des Verfassers dieser Zeilen, war die Schulfrage in ihren wesentlicheren Momenten Gegenstand der Beratung. Die Teilnehmer der Beratung fühlten bis ins Tiefste, dass durch die Schulen die ganze Zukunft des siebenbürgischen Ungartums auf dem Spiele stand und konnte darum zu keinem anderen Resultat gelangen, als vom Minister in dieser Frage noch eine gemeinsame Beratung zu erbitten, ihm aber zugleich mitzuteilen, die Kirchen seien gewillt, die Verordnungen durchzuführen. Dazu sahen sie sich gezwungen, sonst hätten sie das Schliessen ihrer Schulen riskiert, was keiner der Faktoren verantworten konnte.

Die gemeinsame Beratung mit dem Minister fand statt, doch mit sehr geringem Erfolg. Die beanständeten Verordnungen bestanden im Wesentlichen fort. Der Direktionsrat unseres Status drückte durch die Resolution gelegentlich seiner Sitzung im Jänner 1924 die Gefühle des gesamten Ungartums aus, indem diese aussprach: „Blutenden Herzens stellen wir fest, dass der Minister dem ungarischen Charakter unserer Schulen einen vernichtenden Hieb versetzte. Durch diesen ist die Zukunft unserer Schulen, die Erziehung unserer Kinder ganz unsicherem Schicksal ausgeliefert. Gleichzeitig stellen wir fest, dass uns die Verordnungen unserer Rechte als Schulerhalter in den wesentlichsten Punkten, wie Bestimmung der Unterrichtssprache, Ausübung der Lehrfreiheit beraubt, welche Rechte ausser den bestehenden Gesetzen der Pariser Vertrag, sowie die Karlsburger Resolutionen gleicherweise zusicherten“.

In diesen Verordnungen spiegelt sich die durch den Unterrichtsminister vertretene Schulpolitik der rumänischen Staatsregierung wider, so wie sie, abgesehen von ganz geringen Abweichungen, bis heute zu kraft besteht. Auch haben die Verordnungen geschichtliche Bedeutung, weil die rumänische Legislativ das darauffolgende Privatunterrichtsgesetz ganz in demselben Sinne, der selben Spur folgend schuf.

Die Situation unserer Schulen erschwerte noch die Einführung der sogenannten Absolvierungsprüfung von der vierten und achten Klasse anstatt der bisherigen Reifeprüfung, von allen

Prüfungsgegenständen in rumänischer Sprache, zur ausserordentlichen Belastung der Schüler. Unser Widerstand gegen diese Neuerung blieb erfolglos, weshalb wir gezwungen waren eine Deklaration abzugeben, die auch in den Tagesblättern erschien. Kaum ein Jahr nach Erscheinen dieser Verordnungen zog der selbe Minister die Absolvierungsprüfung zurück und führte an deren statt, nach französischem Muster, nach der achten Klasse die sogenannte Baccalaureatsprüfung, nach der vierten Klasse, eine Aufnahmeprüfung zur fünften Klasse ein.

Diese schwankende Schulpolitik, besonders aber das aus mindestens *fünf Gegenständen rumänisch zu bestehende* Baccalaureat wirkte auf die studierende Jugend der Minderheit erdrückend, was natürlich auch aus dem niederschmetternden Resultat der Prüfungen (70–80%, Durchfall) ersichtlich war.

Dokum.
No. XV.

Die Leiter der Minderheitskonfessionen traten gegen dieses System auf, sogar beim Kassationshof, – aber erfolglos.

Den gegen die Minderheitsschulen, zum Zweck der Rumänisierung des Ungartums unternommenen Feldzug unterstützte ein kühner, in seiner Art einzig dastehender Angriff. Dieser fasste eben unseren Status als Zielpunkt ins Auge. Es waren zwar verantwortungslose Elemente, aber auch wie später offenbar wurde, einige führende Faktoren der Brătianu-Regierung, die die Wegnahme des Siebenbürger röm. kath. Studienfonds, der sogenannten Klausenburger Akademie-Kirche, ja sogar der Pfarrkirche am Hauptplatz urgieren, in Zeitungsartikeln erst, später in dicken Hefen, ja sogar mit parlamentarischen Interpellationen die Auflösung des röm. kath. Status, als Irredenta-Organisation, anstrebten. Der Gedankengang war klar. Wenn der röm. kath. Status von Siebenbürgen nicht mehr besteht, fällt damit ein starker Grundpfeiler der siebenbürger ungarischen Schulung, abgesehen davon, dass die Beschlagnahme des, nach der Expropriation noch übriggebliebenen Vermögens Manchen zur Einnahmsquelle werden könnte.

Es würde den Rahmen dieses Buches übertreten, wollten wir die ganze Defensive des Status bekanntgeben, die erst durch eine Reihe von Artikeln, dann durch eine Flugschrift, endlich in einem ganzen Buch erfolgte.¹

¹ Das Buch "Die Vergangenheit und Gegenwart des Siebenbürger Katholizismus" erschien im Jänner 1925 unter Mitarbeit von 23 siebenbürgischen Schrittstellern, darunter so hervorragende Geschichtsforscher, wie Dr. Johann Karácsonyi und Dr. Wendelin Biró, redigiert von Dr. Elemér Gyárfás. Das reichillustrierte Werk umfasst mit überraschendem Datenbestand die Ge-

Ebenfalls infolge des gegen den Status gerichteten Angriffes ordnete der Kultusminister die Überprüfung der Rechnungen des Status an, indem er den Generaldirektor Dr. Peter Jonescu vom Kultusministerium zur Durchführung der Überprüfung entsandte. Der Status verwahrte sich gegen solches Vorgehen und die Untersuchung geschah bald danach. Der ministerielle Vertrauensmann fand alles in grösster Ordnung.

Dokum. No. XVI. Jedes Jahr beginnt das Einreichen der Bittgesuche um die den Minderheitsschulen gebührende Staatssubventionen. In 1921 überwies die Averescu-Regierung 3,500.000 Lei in einer Summe sämtlichen siebenbürgischen konfessionellen Mittelschulen. Von dieser erhielten die katholischen Mittelschulen des angegliederten Gebietes 1,500.000 Lei. Alle Gesuche vor und nach diesem Zeitpunkt blieben erfolglos bis zum Antritt der Maniu-Regierung. Umsonst berufen sich die Minderheiten auf die im Artikel 10 des Pariser Sondervertrages übernommene Verpflichtung, regelmässig im Budget aufgenommene und halbwegs entsprechende Staatssubvention gibt es auch heute nicht.

Vielleicht ist keine Deckung zu dieser Ausgabe. Dem ist nicht so. Der rumänische Staat hat immer reichliche Summen, wenn es zum Beispiel gilt, für die rumänische Kultur zu opfern. Im Sinne internationaler Abkommen wirft Rumänien jenen rumänischen Minderheiten, die in Griechenland, Bulgarien und Albanien leben, Kultursubvention aus. Laut Budget vom Jahre 1928, gibt Rumänien jährlich 36,047.361 Lei diesen nicht mehr als 150.000 Köpfe zählenden Rumänen für Schulzwecke. Ferner bekam ein rein sozialer rumänischer Kulturverein, die Siebenbürger „Astra“ in 1928 3,185.750 Lei Staatssubvention. Mindestens 20% dieser Summe ergab sich aus den Steuerpfennigen der zur Minderheit gehörenden Staatsbürger.¹

schichte des siebenbürgischen röm. kath. Bistums von dessen Entstehen an und in Verbindung mit diesem, detailliert die Geschichte des röm. kath. Status, einer in der ganzen Welt unvergleichlich dastehenden Organisation, die das enge Zusammenwirken von kirchlichen und weltlichen Faktoren – ein in der modernen kirchlichen Welt so sehr erwünschtes Moment – in kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten schon seit langer Zeit verwirklicht.

¹ Ausserdem bekam die „Astra“ von der Regierung 125 Kinokonzessionen, wovon 99 auf Siebenbürgen entfallen. Aus diesen Konzessionen floss dem Verein im vorigen Jahre 1,249.418 Lei Einnahme zu, wiederum zu bedeutendem Teil aus ungarischem Geld. Für das Jahr 1929 wurden wieder 3,500.000 Lei vorgesehen. In ihren verschiedenen Filialen bezieht die „Astra“ von den Komitats-, Stadt- und Gemeinde-Räten 1,031.164 Lei Unterstützung, von welcher Summe aus dem fast rein ungarischen und katholischen Komitat Csik 34.414 Lei einkamen. (Jahresbericht der „Astra“ von 1928.)

(Fortsetzung folgt.)

Director și redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.

Tipografia Husvéth și Hoffer, Lugoj.